



**Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Praktische Jüdische Studien (100 %)**

vom 13.7.2011
zuletzt geändert am 10.10.2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 13. Juli 2011 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100 %) beschlossen.

Der Erste Prorektor hat am 13. Juli 2011 seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Orientierungsprüfung
- § 7 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of Records)
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer¹ und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 24 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien 100% besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, einem wissenschaftlichen und einem religionspraktischen. Der wissenschaftliche Teil entspricht dem Studiengang B.A. Jüdische Studien (50%). Die übrigen 50% setzen sich aus religionspraktischen Modulen zum traditionellen Gesetzesstudium, zur Gebetspraxis, zur jüdischen Erziehung zusammen. Die beiden Teile des Studiengangs sind aufeinander abgestimmt. Das intensive traditionelle Quellenstudium kommt den Jüdischen Studien zugute, die Kenntnis der neueren wissenschaftlichen Methoden einer modernen Religionsauffassung. Der Studiengang folgt keiner besonderen Richtung des Judentums und ist für Studierende beiderlei Geschlechts² offen.

(2) Durch den Bachelor-Studiengang soll eine solide Grundlage für weiterführende religiöse Studien geschaffen werden, die an kooperierenden rabbinischen Einrichtungen vollendet werden können. Ferner bildet der Bachelor-Abschluss die Voraussetzung für die Fortsetzung des akademischen Studiums nach Erlangung der rabbinischen Ordination oder anderer religiöser Diplome (MA-, Promotionsstudium).

(3) Für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100%) beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtpunktzahl beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Wissenschaftliche Einführungsmodule, Wissenschaftliche Aufbaumodule, Wissenschaftliche Vertiefungsmodule, Praxismodule, Modul Freie Studienleistungen und das Abschlussmodul.

(3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig. Die letzten Prüfungsleistungen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §24 obliegen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

² Aus Platzgründen wird nun in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die Form „Studierende“ verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten. Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Nachzuweisen sind Kenntnisse in biblischem Hebräisch und modernem Hebräisch. Die Einzelheiten dazu sind in der Prüfungsordnung Hebraicum der HfJS in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Soweit die Kenntnisse in den genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind (oder anderweitig erworben und jeweils durch eine Feststellungsprüfung bestätigt wurden), bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Im Wissenschaftlichen Einführungsmodul 1 ist nach dem 2. Fachsemester die Hebraicumsprüfung abzulegen; die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Einführungsmoduls 1 (Sprachkurs Hebräisch) erworben werden, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.

§ 6 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie ist bestanden, wenn die erforderlichen Hebräischkenntnisse für die ersten zwei Fachsemester erfolgreich erbracht, sowie das Wissenschaftliche Einführungsmodul 2 bestanden wurde.

(3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of records)

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

1. Wissenschaftliches Einführungsmodul 1, 2 und 3
2. Wissenschaftliches Aufbaumodul 1 und 2
3. Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
4. Praxismodule (PrM) 1-8
5. Freie Studienleistungen
6. Abschlussmodul

Das Halachapraktikum (PrM 3) und das Synagogenpraktikum (PrM 4) wird durch die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vermittelt oder kann vom Studierenden in Absprache mit dem Studiendekan selbst organisiert werden.

(4) Die Module sind teils als Pflicht-, teils als Wahlpflichtmodule zu absolvieren und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.

(6) Als Note der Modulprüfung gilt in den Aufbaumodulen und im Vertiefungsmodul die Note der Proseminararbeit, bzw. Seminararbeit. Diese bildet die Modulendnote. Für das Bestehen eines Moduls müssen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, letzterer mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte

und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengang Praktisch Jüdische Studien (100%) an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

(6) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von

Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 20 bis 30 Minuten und bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice - Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(2) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten, sowie der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 2 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 im Bachelor-Studiengang Praktisch Jüdische Studien (100%) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. für den Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100%) an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 16 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien oder in dem Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100%) nicht erloschen ist.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100%) oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder
4. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
5. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Praktische Jüdische Studien (100%)
2. der Bachelor-Arbeit
3. einer mündlichen Prüfung

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung

abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100%) wird in einem der Teilbereiche Bibel und jüdische Bibelauslegung; Talmud, Codices und rabbinische Literatur oder Jüdische Religionslehre,-pädagogik und -didaktik verfasst. Sie kann dabei fachspezifisch sein oder mehrere Teilbereiche einschließen. In dem gewählten Teilfach muss mindestens eine Seminararbeit im Wissenschaftlichen Vertiefungsmodul verfasst worden sein. Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 und 14 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des Prüflings im Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll etwa 15.000 Wörter (etwa 30 bis 35 Seiten) betragen.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 15 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist gemäß § 23 Abs. 1 nicht zulässig.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn:

- alle in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
- die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern (§ 9 Abs. 1) vor einem Beisitzer (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfung abgenommen. Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung sind Themen aus den Praxismodulen.

(3) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzunehmen. Die Benotung der Bachelor-Arbeit ist vor dem Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Modulendnoten der Wissenschaftlichen Aufbaumodule 1 und 2 und Wissenschaftliches Vertiefungsmodul herangezogen. Die Noten der Wissenschaftlichen Einführungsmodule 1, 2 und 3, der Praxismodule und der Freien Studienleistungen werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 15 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich wie folgt:

- Die Noten der drei Hausarbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bilden $\frac{3}{5}$ der Gesamtnote.
- Die Note der Bachelor-Arbeit bildet $\frac{1}{5}$ der Gesamtnote.
- Die mündliche Bachelor-Prüfung bildet ein $\frac{1}{5}$ der Gesamtnote.

§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei

Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 24 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 15 Abs. 1 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Rektor zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die

Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs Praktische Jüdische Studien (100%)

Artikel 3 Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Praktische Jüdische Studien bereits im Bachelor-Studiengang Gemeindearbeit/Community Affairs 100 % an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch vier Jahre lang die Prüfungsordnung des Studiengangs B.A. Gemeindearbeit in der zuletzt gültigen Fassung vom 30.Juni 2010 Anwendung finden.

Heidelberg, den

Prof. Dr. Johannes Heil
Erster Prorektor

Anlage 1
Studienplan B.A. Praktisch Jüdische Studien (100%)

Vorbemerkungen

(1) Fächerkanon

Der Fächerkanon an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umfasst folgende Teilfächer: Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Jüdische Literaturen, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst und Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik.

(2) Vergabe von Leistungspunkten (LP)

Für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gelten folgende Bestimmungen:

Für die bestätigte Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar erhält der Student 4 LP. Für das erfolgreiche Verfassen einer Hausarbeit in einem Proseminar oder Seminar erhält der Student 4 LP. Für erfolgreich absolvierte Vorlesungen, Übungen und Vorlesungen mit Übungen erhält der Student je 3 LP.

(3) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

Die Note für ein Proseminar und Seminar wird aufgrund der schriftlichen Hausarbeiten vergeben. In diese Note kann auch die Benotung der mündlichen Präsentation (Referat) im Rahmen des Seminars einfließen. Genaueres ist mit dem Dozenten zu Beginn des Semesters abzusprechen. Bei Übungen entfällt die Pflicht von Prüfungsleistungen. Dem Dozenten steht aber offen, einen bestimmten Leistungsnachweis zu verlangen. Die Art und Weise dieses Leistungsnachweises steht dem Dozenten grundsätzlich offen, muss aber zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden oder im Vorlesungsverzeichnis vermerkt werden.

Die Prüfungsleistung bei Vorlesungen erfolgt in der Regel unbenotet (bestanden/nicht bestanden). Die Bachelor-Arbeit ist in einem Teilfach zu verfassen, in dem bereits eine Seminararbeit im Wissenschaftlichen Vertiefungsmodul geschrieben wurde.

Studienplan B.A. Praktische Jüdische Studien (100%)

Der folgende Studienplan umfasst die 180 Leistungspunkte (LP), die im Studiengang B.A. Praktische Jüdische Studien zu absolvieren sind. Im Wahlpflichtbereich (Aufbaumodule und Vertiefungsmodule) müssen in mindestens vier verschiedenen Teilfächern Veranstaltungen besucht werden. Die Art der Veranstaltung ist nicht vorgeschrieben. Die drei Hausarbeiten müssen in wenigstens zwei verschiedenen Teilfächern geschrieben werden, davon eine Hausarbeit entweder im Teilfach *Bibel und jüdische Bibelauslegung* oder im Teilfach *Talmud, Codices und rabbinische Literatur*.

Gültig ab: Wintersemester 2011/2012

Semester	Module	PF/ WP	Summe Kurs	Summe Modul
	Wissenschaftliches Einführungsmodul 1 Sprachkurs mit Hebraicum nach dem 2. Semester	PF		
1.	9 SWS Neuhebräisch, 40h Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn		11	22
2.	5 SWS Biblisches Hebräisch		5	
2.	2 SWS Neuhebräisch		3	
3.	2 SWS Rabbinisches Hebräisch		3	
	Praxismodul 1 und 2 Die Praxismodule 1 und 2 erstrecken sich über 6 Semester. Das Modul wird im 6. Semester abgeschlossen. Die Ableistung des Moduls wird studienbegleitend überprüft. Pro Semester werden die beiden Praxismodule im Verbund und in einem Umfang von je 1 SWS studiert.	PF		30

1.-6.	Praxismodul 1 Tefila 1-6 (Liturgie)		15	
1.-6.	Praxismodul 2 Gemara 1-6 (Traditionelles Lernen)		15	
	Wissenschaftliches Einführungsmodul 2 Einführung in die Jüdischen Studien	PF		4
1.	Tutorium: Was ist Judentum?		1	
1.	Ringvorlesung mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Anfertigung eines Portfolios)		3	
	Wissenschaftliches Einführungsmodul 3 Einführung in die Grundlagen des Judentums	PF		10
2.	Grundkurs Bibel		3	
3.	Grundkurs Talmud		3	
3.	Überblicksvorlesung Geschichte		4	
	Praxismodul 3 und 4 Zu wählen aus dem für die Praxismodule 3 und 4 angebotenen Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien. Die Lehrveranstaltung beinhaltet die praktische Umsetzung innerhalb der Gemeinde. Die Modulendnoten des Praxismoduls 3 und 4 werden im Verhältnis 1:3 gewertet.	PF		20
3.-5.	Praxismodul 3 (Halachapraktikum) Übung+Praktikum Modulendnote: Praktikumsbericht		5	
3.-5.	Praxismodul 4 (Synagogenpraktikum) Übung+Praktikum (Dauer 2 Semester) Modulendnote: Praktikumsbericht		15	
	Wissenschaftliche Aufbaumodule Die drei Module <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten, Philosophie und Religion</i> sind AM1 und AM2 frei zuzuordnen. Die beiden Aufbaumodule müssen in unterschiedlichen Modulbereichen besucht werden.	WP		
2.-4.	Wissenschaftliches Aufbaumodul 1 Modulendnote: Note der Proseminararbeit Proseminar Proseminararbeit Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung		4 4 3	11
2.-4.	Wissenschaftliches Aufbaumodul 2 Modulendnote: Note der Proseminararbeit Proseminar Proseminararbeit Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung	WP	4 4 3	11
3.-6.	Praxismodul 5-8 Praktische Kompetenzen Zu wählen aus dem für die Praxismodule 5 bis 8 angebotenen Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien. Die Lehrveranstaltung beinhaltet die praktische Umsetzung innerhalb der Gemeinde. Modulendnote: Noten der jeweiligen Leistungsnachweise der einzelnen PrM 5-8 werden anteilig mit jeweils 25% verrechnet			20
	PrM 5: Erziehung (Chinuch); Leistungsnachweis: Präsentation einer Unterrichtseinheit		5	
	PrM 6: Sozialarbeit (Zedaka); Leistungsnachweis: Essay über eine jüdische Fürsorgeeinrichtung		5	
	PrM 7: Predigt (Derascha); Leistungsnachweis: aktualisierende Predigt zum Wochenabschnitt		5	
	PrM 8: Öffentlichkeitsarbeit (Schlichut);Leistungsabschnitt: aktiven Teilnahme an einer interreligiösen Dialoginitiative	PF	5	

4.-6.	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul Zu wählen aus den Modulen <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten, Philosophie und Religion</i> , wobei Seminar und Seminararbeit im Fach <i>Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und Rabbinische Literatur</i> oder <i>Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik</i> absolviert werden müssen. Modulendnote: Note der Seminararbeit Seminar Seminararbeit Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung	WP	4 4 3	11
1.-6.	Freie Studienleistungen Zu wählen aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien. Empfohlene Kombination: 11 LP = 2 Seminare (ohne Hausarbeit) und eine 1 VL/Ü	WP		11
6.	Abschlussmodul Endnote: Note der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Prüfung Bachelor-Arbeit Wissenschaftliche Arbeit Die Arbeit wird in dem Teilfach verfasst, worin zuvor die Seminararbeit des wissenschaftlichen Vertiefungsmoduls geschrieben wurde. Mündliche Prüfung Kenntnisse der Praxismodule	WP	20 10	30
Summe				180